

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2022
23. November 2022**

Fach: Öffentliches Finanzwesen - kommunal -, Wirtschaftslehre

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I – Öffentliches Finanzwesen - kommunal -**1. Aufgabe - Haushaltsdurchführung****Sachverhalt:**

Sie sind Haushaltssachbearbeiter des **Teilhaushalts Schulen; Kitas und Sport** der Stadt Sachsenperle. Für die untenstehenden Sachverhalte sind die jeweiligen Haushaltspositionen mit den Planansätzen und den voraussichtlichen Ist-Werten für das Haushaltsjahr 2022 abgebildet. Die Verwaltungsspitze bittet Sie jeweils um Rat, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung von den Haushaltsansätzen abweichen kann.

Aufgaben:

(17 Punkte)

- a) Im Teilhaushalt wurde sowohl der Bau einer Schule als auch eines Hortes geplant. Beide Maßnahmen sind einem Budget zugeordnet.

Die Ansätze und die Inanspruchnahmen stellen sich wie folgt dar:

Position im Gesamt-HH	Sachverhalt	Planansatz für 2022 in TEUR	Voraussichtlicher Ist-Wert in 2022 in TEUR
§ 3 Abs. 1 Nr. 28 SächsKomHVO	Baumaßnahme Grundschule X	5.600	6.100
§ 3 Abs. 1 Nr. 28 SächsKomHVO	Baumaßnahme Hort Y	3.400	2.800

Legen Sie dar, ob die Verwaltung die Mehrauszahlungen für die Baumaßnahme Grundschule X durch die Minderauszahlungen aus der Baumaßnahme Hort Y finanzieren kann. Begründen Sie Ihre Entscheidung mit Hilfe der Rechtsgrundlage!

Lösung:

Hier sollen Minderauszahlungen für Baumaßnahmen zur Deckung von Mehrauszahlungen für eine andere Baumaßnahme herangezogen werden. Dies entspricht der echten Deckungsfähigkeit gemäß § 20 SächsKomHVO. Da sich beide Ansätze innerhalb eines Budgets befinden, sind die Voraussetzungen des § 20 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 SächsKomHVO zu prüfen. Da aus dem Sachverhalt kein entgegenstehender Haushaltsvermerk zu erkennen ist und die Ansätze zahlungswirksam ist, sind alle Voraussetzungen erfüllt.

Fazit: Die Minderauszahlungen für die Baumaßnahme Hort Y können gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SächsKomHVO zur Deckung der Mehrauszahlungen der Baumaßnahme Grundschule X in Höhe von 500 TEUR durch die Verwaltung herangezogen werden.

- b) In diesem Teilhaushalt hat die Stadt auch laufende Zuweisungen des Freistaates für die Sportförderung veranschlagt. Diese Zuweisungen gewährt der Freistaat unter der Auflage, die ansässigen Sportvereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebes zu unterstützen. Die Gelder sollen demnach als Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine ausgereicht werden. Sowohl die erhaltenen Zuwendungen als auch die zu zahlenden Zuwendungen sind einem einheitlichen Budget zugeordnet.

Bei allen Erträgen und Aufwendungen wird vollständige Zahlungswirksamkeit unterstellt. Die Ansätze und die Inanspruchnahmen stellen sich wie folgt dar:

Position im Gesamt-HH	Sachverhalt	Planansatz für 2022 in TEUR	Voraussichtlicher Ist-Wert in 2022 in TEUR
§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomHVO	Laufende Zuweisungen vom Freistaat für Sportförderung	300	400
§ 2 Abs. 1 Nr. 16 SächsKomHVO	Förderung Sportbetrieb für Sportvereine	500	600

Legen Sie dar, ob die Verwaltung die erhöhten Zuweisungen vom Freistaat zur Finanzierung der Mehraufwendungen zur Förderung des Sportbetriebes für Sportvereine verwenden kann. Begründen Sie Ihre Entscheidung mit Hilfe der Rechtsgrundlage!

Lösung:

Zwischen den Erträgen aus Zuweisungen vom Freistaat und den Transferaufwendungen zum Sportbetrieb für Sportvereine besteht eine Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO, da der Freistaat an die Ausreichungen der Zuweisungen eine Auflage knüpft.

Aufgrund dieser Zweckbindung ergibt sich eine unechte Deckungsfähigkeit zwischen diesen Erträgen und Aufwendungen gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 SächsKomHVO. Somit erhöhen höhere Zuweisungen den Planansatz für die Transferaufwendungen. Dadurch können die Mehrerträge der Zuweisung von der Verwaltung zur Finanzierung der Mehraufwendungen für Transfer in Höhe von 100.000 EUR über die unechte Deckungsfähigkeit herangezogen werden.

- c) Im Teilhaushalt ist auch eine Spende der ortsansässigen Gönner GmbH in Höhe von 30.000 EUR veranschlagt. Der Zweck der Spende ist die Teilfinanzierung des internationalen Leichtathletikmeetings, das die Stadt Sachsenperle aller vier Jahre ausrichtet. Hierfür sind Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in Höhe von 70.000 EUR im Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

Pandemiebedingt hat man im Frühjahr 2022 entschieden, das Leichtathletikmeeting nicht in diesem Jahr durchzuführen und sicherheitshalber auf das Jahr 2023 zu verlegen. Insofern wurden noch keine Aufwendungen für diese Veranstaltung in 2022 getätigt.

Bei allen Erträgen und Aufwendungen wird vollständige Zahlungswirksamkeit unterstellt. Die Ansätze und die Inanspruchnahmen stellen sich wie folgt dar:

Position im Gesamt-HH	Sachverhalt	Planansatz für 2022 in TEUR	Voraussichtlicher Ist-Wert in 2022 in TEUR
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomHVO	Zweckgebundene Spende für Leichtathletikmeeting	30	30
§ 2 Abs. 1 Nr. 13 SächsKomHVO	Sach- und Dienstleistungsaufwendungen für Leichtathletikmeeting	70	0

Legen Sie dar, ob der Planansatz des Jahres 2022 für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in das Jahr 2023 übertragen kann! Begründen Sie Ihre Entscheidung mit Hilfe der Rechtsgrundlage!

Lösung:

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 74 Abs. 3 SächsGemO besteht der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Dies bedeutet, dass Haushaltsansätze nur für das jeweilige Haushaltsjahr gelten. Eine Übertragung in Folgejahre wäre nur möglich, wenn eine Übertragungsmöglichkeit des § 21 SächsKomHVO zur Anwendung kommt.

Zwischen den Spendererträgen und den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen für die Durchführung des Leichtathletikmeetings besteht eine Zweckbindung gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO, da die Spende mit einem konkreten Verwendungszweck versehen ist, der die Verwaltung entsprechend bindet.

Aufgrund dieser Zweckbindung ergibt sich eine Übertragbarkeit für den Aufwandsansatz gemäß § 21 Abs. 3 SächsKomHVO. Demnach bleibt die Ermächtigung für den Ansatz der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen bis zur Erfüllung der Zweckbindungsaufgabe bestehen. Somit kann der Aufwandsansatz in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden, da dort das Leichtathletikmeeting stattfindet und die Auflage erfüllt wird.

- d) Die Verwaltungsspitze stellt fest, dass die Personalaufwendungen in den einzelnen Teilhaushalten und Budgets stark vom Planansatz abweichen. So wird z. B. pandemiebedingt in einigen Budgets mehr Personalaufwand und in anderen wiederum weniger Personalaufwand verursacht als geplant. Die Verwaltung möchte künftig in der Lage sein, über alle Budgets hinweg die Personalaufwandsansätze flexibel zu nutzen. Man beabsichtigt also, ersparte Personalaufwendungen des einen Budgets zu nutzen, um erhöhte Personalaufwendungen eines anderen Budgets zu finanzieren. Erarbeiten Sie einen Lösungsvorschlag, der aufzeigt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Geben Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen an!

Lösung:

Da hier Mehraufwendungen für Personal durch Minderaufwendungen für Personal aus anderen Budgets finanziert werden sollen, ist die Möglichkeit der echten Deckungsfähigkeit gemäß § 20 SächsKomHVO zu überprüfen.

Da eine Deckungsfähigkeit über Budgetgrenzen hinweg erfolgen soll, ist § 20 Abs. 2 SächsKomHVO zu prüfen. Eine Deckungsfähigkeit wäre daher möglich, wenn zwischen den Aufwendungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Da es sich jeweils um Personalaufwendungen handelt, kann dies bestätigt werden. Des Weiteren ist ein entsprechender Deckungsvermerk gemäß § 17 Nr. 5 SächsKomHVO im Haushaltsplan anzubringen.

Sofern ein entsprechender Deckungsvermerk im Haushaltsplan angebracht wird, können alle Personalaufwendungen budgetübergreifend für deckungsfähig gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomHVO erklärt werden.

2. Aufgabe – Haushaltssatzung

Sachverhalt:

Im Folgenden sind die Dokumente (I) bis (III) im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung für die Stadt Voigtlandperle für das Haushaltsjahr 2022 abgebildet.

- (I) Ortsübliche Bekanntmachung zur bevorstehenden Auslegung des Haushaltssatzungsentwurfs 2022
- (II) Auszugsweise Abbildung der ausgefertigten Haushaltssatzung 2022
- (III) Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Voigtlandperle zur Bekanntmachung der Niederlegung der Haushaltssatzung 2022

Dokument (I) – Ortsübliche Bekanntmachung zur bevorstehenden Auslegung des Haushaltssatzungsentwurfs 2022

Die Stadt Voigtlandperle hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit dem Haushaltsplan 2022 vom 11. bis 19. Oktober 2021 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus ausgelegt.

Dokument (II) – Auszugsweise Abbildung der ausgefertigten Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung der Stadt Voigtlandperle für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 SächsGemO in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 18.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	68.300 TEUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	69.250 TEUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-950 TEUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 TEUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (...) auf	-950 TEUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	700 TEUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	550 TEUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	150 TEUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 TEUR

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf 150 TEUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf -950 TEUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf 150 TEUR
- Gesamtergebnis auf -800 TEUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 77.300 TEUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 71.700 TEUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.600 TEUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.600 TEUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.300 TEUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -4.700 TEUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 900 TEUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 TEUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 300 TEUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -300 TEUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf 600 TEUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.500 TEUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

3.000 TEUR

§ 5

...

Stadt Voigtlandperle, den 19.01.2022....

Lars Listig

Bürgermeister

(Siegel)

Dokument (III): Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Voigtlandperle vom 28.01.2022 zur Bekanntmachung der Niederlegung der Haushaltssatzung**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voigtlandperle**

Mit Bescheid vom 14.01.2022 des Landkreises Südwestsachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung 2022 genehmigt. Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Voigtlandperle für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom 04.02.2022 bis 11.02.2022, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Voigtlandperle, Stadtkämmerei, Stadthaus VI, Perlenstraße 26, 1. OG, Zimmer 28 aus. Dienstzeiten sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, Montag bis Freitag: 8:00 – 16:00 Uhr.
Gerd Gierig, Stadtkämmerer

Aufgaben:

(22 Punkte)

- a) Klaus Kummer ist Einwohner der Stadt Voigtlandperle. Er ist mit der Haushaltssatzung 2022 nicht einverstanden. Seiner Meinung nach hat die Stadt zu wenig Mittel für die Jugendhilfe im Haushalt eingeplant. Er schreibt seinen Einwand nieder. Das Schreiben geht am 28.10.2021 bei der Stadt Voigtlandperle ein. Legen Sie anhand der Rechtsquellen zu den Fristen im Haushaltsverfahren dar, ob der Einwand von Klaus Kummer berücksichtigt werden muss und wie gegebenenfalls damit zu verfahren ist! Gehen Sie davon aus, dass die Frist ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lösung:

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 4 SächsGemO können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Tag der Auslegung Einwendungen erheben. Es handelt sich hier um eine Beginfrist. Der erste Tag der Frist ist gemäß § 187 Abs. 2 S. 1 BGB der 11.10.2021. Fristende ist gemäß § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB der 28.10.2022. Der Einwand geht also fristgerecht zu.

Da Klaus Kummer Einwohner der Gemeinde ist und der Einwand fristgerecht zugegangen ist, muss gemäß § 76 Abs. 1 S. 5 SächsGemO der Gemeinderat in seiner Sitzung über diesen öffentlich beschließen.

- b) Prüfen Sie unter Angabe der Rechtsquelle, ob die Haushaltssatzung hinsichtlich der Kassenkreditermächtigung genehmigungspflichtig ist!

Lösung:

Gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 3.000 TEUR vorgesehen. Gemäß § 1 der Haushaltssatzung betragen die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit 71.700 TEUR. Davon ein Fünftel beträgt 14.340 TEUR. Dieser Betrag ist höher als der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.000 TEUR. Somit ist die Haushaltssatzung bezüglich dieses Sachverhalts nicht genehmigungspflichtig.

- c) Überprüfen Sie anhand der Dokumente, ob die Niederlegung der Haushaltssatzung 2022 ordnungsgemäß durchgeführt wird! Begründen Sie anhand der Rechtsquelle!

Lösung:

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 2 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auszulegen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

Die Niederlegungsfrist erfolgt gemäß Bekanntmachung (Dokument III) vom 4.2. bis 11.2.2022. Das ist mehr als eine Woche. Zudem wurde auf alle notwendigen Informationen in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die Niederlegung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

- d) Mit welchem Tag endete für die Stadt Voigtlandperle die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022! Begründen Sie anhand der Rechtsgrundlage!

Lösung:

Gemäß § 76 Abs. 3 S. 3 SächsGemO ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Niederlegung vollzogen. Gemäß der Bekanntmachung zur Niederlegung (Dokument III) endet die Niederlegungsfrist am 11.2.2022. Somit ist die Bekanntmachung mit Ablauf des 11.2.2022 vollzogen. Damit verfügt die Stadt Sachsenperle ab dem 12.2.2022 über eine vollzugsfähige Haushaltssatzung und befindet sich nicht mehr in der vorläufigen Haushaltsführung.

- e) Aufgrund des verspäteten Beschlussdatums ist davon auszugehen, dass die Stadt Voigtlandperle zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 über keinen vollzugsfähigen Haushalt verfügt. Der Bürgermeister der Stadt möchte diesbezüglich von Ihnen wissen, ob diverse Sachverhalte im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung umsetzbar sind. Nehmen Sie zu diesen Fragen unter Angabe der einschlägigen Rechtsquellen Stellung!
- I. Im Januar und Februar sind bei der Stadt Voigtlandperle für gewöhnlich hohe Liquiditätsabflüsse zu verzeichnen. Insofern muss in dieser Zeit oft der Kassenkredit in Anspruch genommen werden. Wäre das im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich? Nehmen Sie an, dass auch in den Vorjahren eine Kassenkreditermächtigung in gleicher Höhe veranschlagt war.

Lösung:

Die Stadt Voigtlandperle befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung, insofern darf nicht auf die Kassenkreditermächtigung des Haushaltsjahres 2022 zurückgegriffen werden.

Allerdings sieht § 84 Abs. 2 S. 2 SächsGemO vor, dass die Kassenkreditermächtigung weiter gilt, bis die Haushaltssatzung des Folgejahres erlassen wurde.

Somit kann die Stadt Voigtlandperle auf die Kassenkreditermächtigung des Jahres 2021 noch zurückgreifen.

- II.** Im Haushaltsplan 2022 ist unter anderem die Modernisierung des Rathauses veranschlagt. Damit soll der Komfort für Mitarbeiter und Bürger verbessert werden. Mit der Maßnahme soll im Januar 2022 begonnen werden. Im Haushaltsjahr 2021 waren dafür dementsprechend auch keine Beträge veranschlagt. Leiten Sie ausführlich her, ob mit dieser Maßnahme im Januar 2022 begonnen werden kann!

III. Lösung:

Die Stadt Voigtlandperle befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung, insofern darf sie Aufwendungen bzw. Auszahlungen tätigen, zu denen § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO ermächtigt.

Bei der Modernisierung des Rathauses

- handelt es sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung (Alt. 1)
- handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist (Alt. 2)
- handelt es sich nicht um eine so genannte Fortsetzungsinvestition (Alt. 3)

Da keine der drei Alternativen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO zutrifft, kann mit der Maßnahme nicht im Januar 2022 begonnen werden.

- f) Im Juni 2022 hat die Stadt Voigtlandperle den Jahresabschluss 2021 aufgestellt. Dabei wurden unter anderen folgende Schlussbestände für die Kapitalposition und für die liquiden Mittel ermittelt.

Kapitalposition zum 31.12.2021 – vereinfachte Darstellung	
Basiskapital	140.000.000 EUR
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.000.000 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.000.000 EUR
Fehlbeträge	0 EUR
Summe Kapitalposition zum 31.12.2021	152.000.000 EUR
Liquide Mittel zum 31.12.2021	54.000.000 EUR

Unterstellen Sie, dass der Haushaltsplan 2022 exakt so umgesetzt wird, wie in der oben bezeichneten Haushaltssatzung abgebildet und sich somit exakt die ausgewiesenen Ergebnisse einstellen. Ermitteln Sie die Endbestände der Kapitalposition und der Liquiden Mittel zum 31.12.2022. Zeigen Sie dabei die Bestandteile der Kapitalposition einzeln auf!

Lösung:

Position	Stand 31.12.2021	Veränderung 2022	Bestand 31.12.2022
Basiskapital	140.000.000 EUR	-	140.000.000 EUR
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	<u>11.000.000 EUR</u>	<u>-950.000 EUR</u>	<u>10.050.000 EUR</u>
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	<u>1.000.000 EUR</u>	<u>150.000 EUR</u>	<u>1.150.000 EUR</u>
Fehlbeträge	<u>0 EUR</u>	<u>0 EUR</u>	<u>0 EUR</u>
Summe Kapitalposition zum 31.12.2021	<u>152.000.000 EUR</u>	<u>-800.000 EUR</u>	<u>151.200.000 EUR</u>

3. Aufgabe – Jahresabschlussarbeiten/Buchführung

Sachverhalt:

Sie sind als Mitarbeiter in der Kämmerei der Stadt Lausitzperle mit der laufenden Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 betraut. Man benötigt Ihre fachliche Beratung bei der Bearbeitung der folgenden Fragestellungen.

Aufgaben:

(13 Punkte)

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Jahresabschluss zum 31.12.2021. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils! Falls Berechnungen vorzunehmen sind, sind diese schlüssig herzuleiten.

Sofern in den Teilaufgaben Buchungssätze gefordert werden, sind die Konten gemäß Kontensystematik des Sächsischen Kontenrahmens gemäß Anlage 2 der VwVKomHSys (ist als Anhang beigelegt) zu verwenden. Finanzkonten müssen nicht mit angebuht werden.

- a) **Ermittlung Herstellungskosten:** Das Tiefbauamt der Stadt Lausitzperle hat im Jahr 2021 einen Spielplatz errichtet. Die nachträgliche Kostenberechnung ergab folgende Werte:

Materialkosten, die direkt in die Erstellung des Spielplatzes eingehen (Materialeinzelkosten)	30.000 €
Direkt der Erstellung des Spielplatzes zurechenbare Gehälter (Fertigungseinzelkosten)	12.000 €
Notwendige Materialgemeinkosten, die durch die Spielplatzerstellung verursacht sind	3.000 €
Notwendige Fertigungsgemeinkosten, die durch die Spielplatzerstellung verursacht sind.	2.000 €
Kosten eines externen Architekten, der diese konkrete Spielplatzkonzeption entworfen und geplant hat.	5.000 €

Der Spielplatz wird im Dezember 2022 fertiggestellt. Ermitteln Sie die Herstellungskosten für die Bilanzierung des Spielplatzes! Gehen Sie bei Ihrer Ermittlung davon aus, dass die

Stadt im Jahr der Herstellung ein möglichst niedriges Jahresergebnis ausweisen will. Geben Sie bei der Ermittlung der Herstellungskosten die einschlägigen Rechtsquellen an! Begründen Sie Ihre Entscheidungen!

Lösung:

Die Ermittlung der Herstellungskosten ergibt sich aus § 38 Abs. 2 und 3 SächsKomHVO. Eine Einbeziehungspflicht ergibt sich für die Einzelkosten. Insofern stellt die Summe aus Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten und den Kosten der Konzeption (= Sonder-einzelkosten der Fertigung) die Wertuntergrenze dar. Die Wertuntergrenze gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 SächsKomHVO beträgt somit 47.000 EUR. Des Weiteren besteht gemäß § 38 Abs. 2 S. 3 SächsKomHVO ein Wahlrecht zur Einbeziehung angemessener Teile notwendiger Fertigungs- und Materialgemeinkosten, sofern sie durch den Herstellungsprozess veranlasst sind. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde im Jahr der Herstellung ein niedriges Jahresergebnis zu erzielen. Dies erreicht sie unter anderem, wenn sie die Gemeinkosten nicht aktiviert, sondern im Jahr der Herstellung als Aufwand verbucht. Insofern muss für ein möglichst niedriges Jahresergebnis im Jahr der Herstellung der Gegenstand mit seiner Wertuntergrenze in Höhe von 47.000 EUR aktiviert werden. Die Fertigungs- und Materialgemeinkosten sind als Aufwand zu verbuchen.

- b) Die Stadt hat eine Gewerbesteuerforderung gegenüber der Windisch-GmbH in Höhe von 20.000 EUR. Im Dezember wird bekannt, dass über das Vermögen der Windisch-GmbH ein Insolvenzantrag gestellt wurde. Dieser wurde aber mangels Masse abgelehnt. Ermitteln Sie den Wert des Vermögensgegenstandes zum 31.12.2021 unter Angabe der Rechtsquellen! Nehmen Sie, falls nötig, die Anpassungsbuchung vor!

Lösung:

Hier liegt eine Steuerforderung vor. Diese ist aus Sicht der Stadt Lausitzperle Umlaufvermögen. Planmäßige Abschreibungen gemäß § 44 Abs. 1 SächsKomHVO sind hier nicht vorzunehmen. Allerdings ist das strenge Niederstwertprinzip gemäß § 44 Abs. 7 SächsKomHVO anzuwenden. Demnach ist der Marktwert der Forderung anzusetzen, sofern er am Bilanzstichtag niedriger ist als der Nennbetrag (= Anschaffungskosten) der Forderung. Da die Windisch-GmbH Insolvenzantrag gestellt hat, der mangels Masse abgelehnt wurde, ist der Markt- bzw. Tageswert der Forderung zum Bilanzstichtag 0 EUR. Somit ist eine Abschreibung (= Einzelwertberichtigung) auf 0 EUR vorzunehmen.

BS: 4721 Einzelwertberichtigung auf Forderungen an 153 Steuerforderung 20.000 EUR

- c) Im Dezember 2020 (Vorjahr) bildete die Stadt für dringend durchzuführende, jedoch in 2020 unterlassene Instandhaltungsaufwendungen an einer Brücke eine entsprechende Rückstellung in Höhe von 300.000 EUR. Im Mai 2021 wurde die Instandsetzung von einer externen Unternehmung durchgeführt und dafür 280.000 EUR in Rechnung gestellt. Die Brücke ist danach wieder voll funktionstüchtig. Buchen Sie den Rechnungseingang und die entsprechende Anpassung der Rückstellung! Begründen Sie Ihr Vorgehen unter Angabe der Rechtsquellen! Die Abbildung des Bezahlvorgangs kann unterbleiben

Lösung:

Bisher hatte die Stadt eine Rückstellung für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 8 SächsKomHVO in Höhe von 300.000 EUR erfasst.

Buchung im Mai 2021 nach Instandsetzung und Rechnungseingang:

4211/4221 Unterhaltungsaufwand 280.000 EUR

an 2511 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 280.000 EUR
(oder an 1711 Bank 280.000 EUR)

Da der ursprüngliche Instandhaltungsaufwand zu hoch bemessen war, entsteht bei der nachträglichen Auflösung der Rückstellung ein Ertrag.

Buchungssatz:

283 Rückstellungen für unterl. Aufwendungen für Instandhaltungen 300.000 EUR

an 4211/4221 Unterhaltungsaufwand 280.000 EUR
3582 Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen 20.000 EUR

Anmerkung: Die Rückstellung kann auch sofort bei Abrechnung der Instandsetzung aufgelöst werden.

283 Rückstellungen für unterl. Aufwendungen für Instandhaltungen 300.000 EUR

an 2511 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 280.000 EUR
(oder an 1711 Bank 280.000 EUR)
3582 Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen 20.000 EUR

- d) Am 01.12.2021 legte die Stadt Lausitzperle 12.000.000 EUR als Festgeld für einen Zeitraum von 6 Monaten an (Laufzeit: 01.12.2021 bis 31.05.2022). Der vereinbarte Jahreszins beträgt 0,1 %. Die Zinszahlung erfolgt am Ende der Laufzeit. Die Geldanlage selbst, ist bereits exakt verbucht. Nehmen Sie die nötige Abschlussbuchung zur Abgrenzung der Zinsen für das Jahr 2021 vor. Beachten Sie dabei, dass bei der Zinsrechnung von 360 Banktagen ausgegangen wird. Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand der Rechtsquelle!

Lösung:

Hier ist das so genannte Periodenabgrenzungsprinzip gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Sächs-KomHVO anzuwenden. Demnach sind Aufwendungen und Erträge in dem Jahr zu erfassen, in dem sie wirtschaftlich verursacht sind. Dies erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlung. Dementsprechend hat die Stadt Lausitzperle auch noch den Zinsertrag zu erfassen, der wirtschaftlich noch im Jahr 2021 verursacht wurde, auch wenn dieser erst in 2022 zur Einzahlung gelangt.

Dieser anteilige Zinsertrag für 2021 beträgt:

$$12.000.000 \text{ EUR} * 0,01 * 30/360 = 10.000 \text{ EUR}$$

Abschlussbuchungssatz der Abgrenzung:

1691 sonstige privatrechtliche Forderungen an 361 Zinsertrag 10.000 EUR

4. Aufgabe – Haushaltsplanung

Sachverhalt:

Die Stadt Sachsenperle beabsichtigt im Haushaltsjahr 2023 eine Turnhalle zu errichten. Sie rechnet für dieses Projekt mit folgenden Einzelsachverhalten, die im Haushalt 2023 ihren Niederschlag finden sollen.

- Kaufpreiszahlung für den Erwerb des Grundstücks in Höhe von 300.000 EUR.
- Zahlungen für den Bau der Turnhalle an einen Generalunternehmer 4.000.000 EUR (Hinweis: Die Zahlung bezieht sich nur auf die Errichtung des Gebäudes. Der Erwerb des Inventars ist in dieser Aufgabe nicht zu berücksichtigen).
- Erwartete investive Zuweisungen für den Bau der Turnhalle in Höhe von 2.400.000 EUR. Beachte: die Zuweisungen dürfen gemäß Auflage des Fördermittelgebers nur zur Finanzierung der Baukosten verwendet werden.
- Aufnahme eines Investitionskredites zur Finanzierung des Projektes in Höhe von 500.000 EUR.
- Zinszahlungen für den Investitionskredit. Der erwartete Jahreszins soll 2 % betragen. Der Kredit ist in den ersten Jahren tilgungsfrei und soll voraussichtlich am 01.07.2023 vollständig in Anspruch genommen werden.

Hinweise für nicht zahlungswirksame Veranschlagungen: Die Turnhalle wird voraussichtlich am 01.11.2023 in Nutzung genommen. Die Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre. Die Zuweisungen werden rechtzeitig und vollständig vor Zahlung der Baukosten ausgezahlt.

Aufgabe:

(18 Punkte)

Sie sind Haushaltsplaner der Stadt Sachsenperle und bereiten gerade die Haushaltsplanung des Jahres 2023 vor. Sie arbeiten im Kämmereiamt.

Erstellen Sie eine Liste mit allen Produktsachkonten, die dieses Projekt in 2023 betreffen und veranschlagen Sie die jeweiligen Beträge! Verwenden Sie dazu die Tabelle der **Anlage 1!** Benennen Sie dabei jeweils den Einzelsachverhalt, den Sie beplanen! Die Anzahl der Zeilen entspricht der geforderten Anzahl der Einzelsachverhalte, die zu beplanen sind.

Verwenden Sie bei der Bildung der Produktsachkonten den Sächsischen Produktrahmen und den Sächsischen Kontenrahmen gemäß VwVKomHSys Anlagen 1 und 2 (sind als Anhang beigefügt)!

Lösung zu Anlage 1:

Benennung Einzelsachverhalt	Produktsachkonto bzw. Produktsachkonten	Betrag in EUR
<i>Auszahlung Grundstückserwerb</i>	424.7821	300.000
<i>Auszahlung Baumaßnahme</i>	424.78511	4.000.000
<i>Einzahlung Investitionszuweisung</i>	424.681	2.600.000
<i>Einzahlung Kreditaufnahme</i>	612.692	500.000
<i>Zinszahlung Kredit</i>	612.451 (alt. 424.451) 612.751 (alt. 424.751)	5.000 5.000 Anteilig für 6 Monate
<i>Abschreibung Turnhalle</i>	424.4711	Anteilig für 2 Monate 4.000.000 EUR/40 Jahre *2/12 = 16.667 EUR
<i>Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens</i>	424.3161	10.000 (60 % der Abschreibung)

Teil II - Wirtschaftslehre

1. Grundlagen des Wirtschaftens im Verwaltungsbetrieb

4 Punkte

- (a) Erläutern Sie anhand von 2 **wesentlichen** Merkmalen was einen *öffentlichen Betrieb* von einem *Privatbetrieb* unterscheidet!

Lösungsvorschlag:

Öffentlicher Betrieb:

- ✓ produziert marktfähige Güter mit öffentlichen Funktionen (Versorgung im öffentlichen Interesse)
- ✓ vorwiegend gemeinwirtschaftlich handelnd (Wohlfahrtsmaximierung)
- ✓ *ähnlich zutreffende Argumente sind anzuerkennen*

Privatbetrieb:

- ✓ produziert marktfähige Güter (Fremdbedarfsdeckung)
- ✓ ausschließlich erwerbswirtschaftlich handelnd (Gewinnmaximierung)
- ✓ *ähnlich zutreffende Argumente sind anzuerkennen*

- (b) Zu den Produktionsfaktoren im Verwaltungsbetrieb zählt man u.a. auch den dispositiven Faktor. Erklären Sie kurz anhand eines Beispiels die Bedeutung dieses Faktors!

Dispositive menschliche Arbeit:

- ✓ Verfügung/Verwendung/Einteilung der Elementarfaktoren - Disposition,
- ✓ Geschäfts- oder Betriebsführung in der Verantwortung für die Bereitstellung und den wirtschaftlichen Einsatz der Elementarfaktoren sowie den Absatz der Produkte,
- ✓ Als Beispiele können genannt werden:
 - (a) **Zielsetzung/Zielvereinbarung** für den Verwaltungsbetrieb,
 - (b) **Planung** (Haushalts-/Wirtschaftsplan),
 - (c) **Organisation** (Mittelbewirtschaftung),
 - (d) **Kontrolle** (interne Revision/externe Rechnungsprüfung).

2. Kosten- und Leistungsrechnung

6 Punkte

Die Kosten- und Leistungsrechnung stellt im betrieblichen Rechnungswesen seit vielen Jahren eine wichtige Grundlage unternehmerischer Entscheidungen dar. Auch im kommunalen Rechnungswesen gewinnt dieses Instrument eine zunehmende Bedeutung insbesondere bei kostenrechnenden Einrichtungen bzw. Gebührenhaushalten.

- (a) Was **unterscheidet** die Vollkostenrechnung von der Teilkostenrechnung? Nennen Sie hierzu auch das zutreffende Unterscheidungskriterium!

Vollkostenrechnung:

Die Vollkostenrechnung verrechnet alle fixen und variablen Kosten auf die Kostenträger (Produkte bzw. Leistungen).

Teilkostenrechnung:

Sie verrechnet nur die variablen Kosten auf die Kostenträger (Produkte bzw. Leistungen). Die Fixkosten werden in der einstufigen Deckungsbeitragsrechnung als „Kostenblock“ in der kurzfristigen Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Unterscheidungskriterium:

- ✓ *Umfang der verrechneten Kosten* oder
- ✓ *Gliederung nach der Beschäftigungsabhängigkeit*

- (b) Eine Kreisstadt betreibt im Stadtzentrum ein Parkhaus als kostenrechnende Einrichtung. Hierfür wurde im Rahmen einer Kostenanalyse ermittelt, dass im zurückliegenden Haushaltsjahr variable Kosten (Stromkosten, Ticketkosten, etc.) von 0,50 € je Parkstunde entstanden waren. Zudem ist bekannt, dass im betrachteten Haushaltsjahr fixe Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten, etc.) in Höhe von 30.000,00 € abgerechnet wurden.

Bei der ursprünglichen Kalkulation für eine Parkstunde, die bereits bei der Projektplanung vollzogen wurde, ging man von einer Parkgebühr in Höhe von 1,50 € aus.

Ermitteln Sie die **Anzahl der Parktickets** die pro Haushaltsjahr gelöst werden müssen, um eine Gesamtkostendeckung zu erreichen. Es wird vereinfachend davon ausgegangen, dass nur Tickets mit einer Parkzeit von 1 Stunde möglich sind.

Lösungsansatz: Gewinnschwelle bzw. Break-Even-Point

$$\text{Anzahl der Tickets} = \frac{K_{fix}}{db} = \frac{K_{fix}}{p - k_v} = \frac{30.000,00 \text{ €/Jahr}}{1,50 \text{ €/Ticket} - 0,50 \text{ €/Ticket}} = \mathbf{30.000 \text{ Tickets/Jahr}}$$

Um die Gesamtkosten des Parkhauses decken zu können, müssen 30.000 Tickets pro Haushaltsjahr gelöst werden.

3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**6 Punkte**Sachverhalt:

Infolge stetig gestiegener Strompreise möchte ein Eigenbetrieb seinen bisherigen Stromanbieter wechseln. Hierzu hatte eine Mitarbeiterin mit Hilfe eines Vergleichsportals zwei in Frage kommende Stromangebote recherchiert.

Angebot 1: Arbeitspreis: 25 ct/kWh
Grundpreis: 15,00 €/Monat

Angebot 2: Arbeitspreis: 30 ct/kWh
Grundpreis: 10,00 €/Monat

Da aufgrund gegenwärtiger technologischer Veränderungen die voraussichtliche Strommenge nur unsicher prognostizierbar ist, bittet man Sie um fachliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zum wirtschaftlichsten Stromangebot.

Aufgaben:

- (a) Bei welcher voraussichtlich jährlichen Strommenge kann eine Entscheidung zugunsten eines der beiden Stromangebote **nicht** getroffen werden?

Strommenge: x

Angebot 1: $K_1(x) = 0,25 \text{ €/kWh} \cdot x + 180,00 \text{ €/Jahr}$

Angebot 2: $K_2(x) = 0,30 \text{ €/kWh} \cdot x + 120,00 \text{ €/Jahr}$

$$K_1(x) = K_2(x)$$

$$0,25 \text{ €/kWh} \cdot x + 180,00 \text{ €/Jahr} = 0,30 \text{ €/kWh} \cdot x + 120,00 \text{ €/Jahr}$$

$$x = 1.200 \text{ kWh/Jahr}$$

Bei jährlich 1.200 kWh Strombezug ist keine Entscheidung zugunsten eines der beiden Stromangebote möglich.

- (b) Welches Stromangebot wäre zu favorisieren, wenn die voraussichtlich jährliche Strommenge **höher** als Ihre Ergebnismenge aus Teilaufgabe (a) ist?

Ist die voraussichtliche Strommenge größer als 1.200 kWh/Jahr sind die Gesamtkosten des **Angebots 1** kleiner als die des Angebots 2 (**geringere variable Kosten!**).

4. Markt und Preis

9 Punkte

- (a) Erläutern Sie kurz **drei Einflussfaktoren** welche die Gesamtnachfrage nach einem Gut beeinflussen!

- ✓ **Preis des Gutes** → steigt der Preis eines Gutes und alle anderen Faktoren bleiben unverändert, sinkt die von den Haushalten nachgefragte Menge,
- ✓ **Preiserwartungen anderer Güter**, die in einer Beziehung zu dem Gut stehen → Substitutionsgüter und/oder Komplementärgüter,
- ✓ **Einkommen** → bei steigendem Einkommen erhöht sich die Nachfrage nach bestimmten Gütern,
- ✓ **Präferenzen der Nachfrager** → Nutzeneinschätzung, Geschmack, Vorlieben.

- (b) Gegeben sei folgende Börsensituation hinsichtlich der Kursentwicklung für eine Aktie:

Lösung zu Anlage 2 (Aufgabe 4 ba)

Nachfrager	Insgesamt	Anbieter	Insgesamt
9 wollen höchstens zahlen 599,00 €	42	1 will mindestens erhalten 599,00 €	1
13 wollen höchstens zahlen 601,00 €	33	7 wollen mindestens erhalten 601,00 €	8
10 wollen höchstens zahlen 603,00 €	20	12 wollen mindestens erhalten 603,00 €	20
5 wollen höchstens zahlen 605,00 €	10	5 wollen mindestens erhalten 605,00 €	25
4 wollen höchstens zahlen 607,00 €	5	6 wollen mindestens erhalten 607,00 €	31
1 will höchstens zahlen 609,00 €	1	2 wollen mindestens erhalten 609,00 €	33

- (ba) Berechnen Sie jeweils die **gesamte** Anzahl der Nachfrager und Anbieter, die zum jeweiligen Kurs kaufen bzw. verkaufen wollen und tragen die jeweilige Anzahl in der Tabelle der **Anlage 2** ein!

- (bb) Wie heißt der Schnittpunkt der Angebots- und Nachfragekurve? Wodurch ist dieser Schnittpunkt gekennzeichnet?

- ✓ Marktgleichgewicht oder Gleichgewichtspunkt

- ✓ Im Marktgleichgewicht gilt der Gleichgewichtspreis bei dem von einem Gut genau so viel angeboten wie nachgefragt wird → Der Gleichgewichtspreis räumt den Markt!

(bc) Ermitteln Sie den maximalen Umsatz für die gegebene Börsensituation!

$$U_{max} = \text{Kurs}_{\text{Gleichgewicht}} * \text{Anzahl}_{\text{Gleichgewicht}} = 603,00 \text{ €/Aktie} * 20 \text{ Aktien} = \mathbf{12.060,00 \text{ €}}$$

Der maximale Umsatz für die gegebene Börsensituation ergibt sich im Marktgleichgewicht und beträgt 12.060,00 €.

Punkteverteilung:

Teil I	70 Punkte
Aufgabe 1	17 Punkte
Aufgabe 2	22 Punkte
Aufgabe 3	13 Punkte
Aufgabe 4	18 Punkte
Teil II	25 Punkte
Aufgabe 1	4 Punkte
Aufgabe 2	6 Punkte
Aufgabe 3	6 Punkte
Aufgabe 4	9 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte